



Bekanntmachung der Wiederholungswahl der studentischen Vertreter zum Senat

Auf Grund wesentlicher Verstöße gegen das Wahlverfahren wurde oben genannte Wahl durch den Rektor für ungültig erklärt und eine Wiederholung angeordnet. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

1. Wahlzeiten:

**Montag, 24. Oktober 2016 von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie
Dienstag, 25. Oktober 2016 von 9:00 bis 15:00 Uhr.**

2. Wahlräume:

Universitätsbereich Stadtmitte:

Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

Wahlraum I, Pfaffenwaldring 45, Erdgeschoss, Mensa-Foyer

Wahlraum II, Pfaffenwaldring 45, Erdgeschoss, Mensa-Foyer

3. Die Auszählung und anschließende Feststellung des Auszählungsergebnisses erfolgt am Mittwoch, 26. Oktober 2016 ab 9:00 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen und wird bei Bedarf am Donnerstag, 27. Oktober 2016 ab 9:00 Uhr fortgesetzt.
4. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
5. **Zuweisung der Studierenden zu den Wahlräumen:**



Studierende der

- Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung
- Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät und
- Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum

Universitätsbereich Stadtmitte

Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

zugewiesen.

Studierende der

- Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- Fakultät 3: Chemie
- Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und
- Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie

bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum

Universitätsbereich Vaihingen

Wahlraum I, Pfaffenwaldring 45, Erdgeschoss, Mensa-Foyer

zugewiesen.

Studierende der

- Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik
- Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik und
- Fakultät 8: Mathematik und Physik

bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum



Universitätsbereich Vaihingen

Wahlraum II, Pfaffenwaldring 45, Erdgeschoss, Mensa-Foyer

zugewiesen.

Studierende können ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe nur in dem für sie oben bestimmten Wahlraum ausüben.

Die Fakultätszugehörigkeit ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis. Sie bestimmt sich bei Studierenden nach der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studiengangs obliegt (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landeshochschulgesetz – LHG). Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in der Fakultät wählbar und wahlberechtigt, die sie bei der Immatrikulation hierfür bestimmt haben. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind (§ 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Landeshochschulgesetz – LHG).

Studierende des Studiengangs Simulation Technology sind derzeit noch in der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften wahlberechtigt und wählbar.

6. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **21. Oktober 2016, 14 Uhr** im Wahlamtsbüro Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B persönlich gegen Vorlage des Studierendenausweises beantragt und ausgegeben werden. Darüber hinaus können die Briefwahlunterlagen bis zum **21. Oktober 2016, 12.00 Uhr** in dem mit der Ausstellung beauftragten Prüfungsamt, Pfaffenwaldring 57, NWZ II, Erdgeschoss 70569 Stuttgart persönlich gegen Vorlage des Studierendenausweises beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleiterin oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (25. Oktober 2016, bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleiterin (Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B) eingeht. Im Falle der Übersendung des Wahlbriefs durch die (Haus-)Post berücksichtigen Sie bitte eine ausreichende Postlaufzeit und machen Sie im Zweifel von der Möglichkeit der Abgabe des



Wahlbriefs oder der Ausübung des Briefwahlrechts in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, Gebrauch.

II. Wahlgrundsätze

1. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

III. Wählerverzeichnisse

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3 WahIO). Der Termin für den vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse und zugleich **Wahlstichtag ist der 25. Mai 2016**.
2. Vom **25. Mai 2016 bis zum 31. Mai 2016** konnten die Wählerverzeichnisse bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, jeweils von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr von den Mitgliedern der Universität und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, eingesehen werden.
3. Da die Auslegungsfrist bereits abgelaufen ist (31. Mai 2016, 15:00 Uhr) ist kein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse mehr zulässig.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Allgemeine Regelungen für die Wiederholungswahl
 - a. Wählen können nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert waren. Wählbar sind nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert waren. **Wahlstichtag** für Studierende ist, da es sich um eine Wiederholungswahl handelt, Mittwoch, der **25. Mai 2016**. Studierende, die sich nach diesem Termin immatrikulieren bzw. rückmelden, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.



- b. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität anstreben (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG), sowie beurlaubte Studierende (§ 12 Abs. 8 Satz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung auch während eines solchen Semesters ausüben (§ 18 Abs. 3 der Grundordnung).

V. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Da bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wird, wie bei der für ungültig erklärten Wahl sind Ausführungen zu den Wahlvorschlägen überflüssig.

Folgender Wahlvorschlag wird hiermit bekanntgemacht.

I. Senat

(Verhältniswahl mit Bindung an die Vorgeschlagenen, 7 Stimmen, pro Person maximal zwei Stimmen)

Liste 1: "FaVeVe-Fachschaftenliste"

| | <i>Bereich</i> |
|-------------------------|-----------------------|
| Vierneisel, Manuel | 7 |
| Steyer-Ege, Janik | 5 |
| Gräber, Alina | 10 |
| Mühlberg, Marc | 6 |
| Heider, Anya | 5 |
| Schön, Andrea | 5 |
| Schröder, Corinna | 7 |
| Michalkowski, Cynthia | 2 |
| Quast, Carl | 6 |
| Wolff, Felix | 4 |
| Fritze, Jacques | 4 |
| Bengel, Vera Friederike | 2 |



Liste 2: "Juso-Hochschulgruppe"

| | |
|--------------------------|---|
| Geißel, Anaick | 9 |
| Klumpp, Maximilian | 8 |
| Meergans, Jasmin | 3 |
| Gädke, Patrick | 5 |
| Karimani, Tijan | 4 |
| Gretzinger, Stefan | 9 |
| Riese, Jonathan | 7 |
| Trüdingen, Alessa Jasmin | 8 |

VI. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden studentischen Mitglieder und Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt ab Zeitpunkt der Benachrichtigung.

2. Ende der Amtszeiten:

- Vertreter der Studierenden im Senat, 30. September 2017

3. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 22 Wahlmitglieder an.

Davon entfallen auf die Wählergruppe der Studierenden 7 Mitglieder.

VII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014 (Wahlordnung – WahlO, Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vom 20. Februar 2008 (Wahlsatzung –



Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2008 vom 6. März 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlsatzung vom 9. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2012 vom 15. Mai 2012)

- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (OrgS – Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118)

Die Rechtsgrundlagen können in der Stabsstelle Recht während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Stephanie Kovács
Zentrale Verwaltung
Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24B
Telefon 0711/685-81011
Fax 0711/685-82190
stephanie.kovacs@verwaltung.uni-stuttgart.de